

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf (D-BKU NB) der Pädagogischen Hoch- schule Luzern

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. Februar 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Berufsfachschullehrerin oder -lehrer für den berufskundlichen Unterricht im Nebenberuf (im Folgenden: D-BKU NB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-BKU NB umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden werden befähigt

- a. Lernveranstaltungen mit Lernenden an Berufsfachschulen durchzuführen,
- b. fachdidaktisch zu handeln und Lernende an Berufsfachschulen zu fördern.

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-BKU NB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor- oder Master oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule oder
- c. eidgenössisches Diplom oder
- d. eidgenössischer Fachausweis und
- e. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang D-BKU NB ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-BKU NB angerechnet werden. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

² ... *

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss D-BKU NB müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:
 - Modul ES I: Grundlagen des Lernens und Lehrens 6 ECTS-Punkte.
- b. Berufspädagogisches Zusatzmodul 2 ECTS-Punkte.
- c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):
 - Modul BPU NB I: Standortpraktikum 1 ECTS-Punkt,
 - Modul BPU NB II: Diplomprüfung 1 ECTS-Punkt.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 9 *Leistungsnachweise*

Im Diplomstudiengang D-BKU NB sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Modul ES I: Schriftlich dokumentierte Praxisdemonstration,
- b. Berufspädagogisches Zusatzmodul: Schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen.
- c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):
Module BPU NB I und BPU NB II: Standortpraktikum und Diplomprüfung.

Art. 10 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Feinplanung und der praktischen, videodokumentierten Durchführung einer Unterrichtslektion für die Zielstufe mit Präsentation und der Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung.

Art. 11 *Leistungsbewertungen*

Die Leistungsnachweise und die Diplomprüfung werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Diplom und Titel*

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-BKU NB führt zum Lehrdiplom für «Berufskunde (Nebenberuf)». Der verliehene Titel lautet: «Diplomierte Berufsfachschullehrerin» oder «Diplomierter Berufsfachschullehrer». *

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung
21.01.2026	01.02.2026	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben
21.01.2026	01.02.2026	Art. 13	geändert